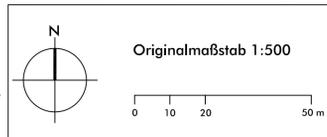


Darstellung aufgrund der Stadtgrundkarte 1 : 500 mit Genehmigung Geoinformation Bremen.
 Datum: 22.11.2010
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Sie darf nur mit Zustimmung des Herausgebers vervielfältigt, digitalisiert, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
 (§14 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 16.10.1990 - Brem.GBl. S. 313)



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Fläche für den Gemeinbedarf mit besonderer Zweckbestimmung hier: Schule

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE

a abweichende Bauweise

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG

Umgrenzung eines Erhaltungsbereiches gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit lfd. Nummer

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Teil 1 Teil des Geltungsbereichs mit lfd. Nummer

Nachrichtliche Übernahmen

Nottrinkwasserbrunnen mit Nummer gemäß Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, ber. S. 1817)

Textliche Festsetzungen

- Mit der Bekanntmachung dieses Planes treten innerhalb seines Geltungsbereiches sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne und ihrer Änderungen außer Kraft.
- Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule sind Wohnungen für Hausmeister der Bildungseinrichtung zulässig. Innerhalb des Erhaltungsbereiches sind auch sonstige Wohnungen zulässig.
- Innerhalb des Erhaltungsbereiches bedürfen der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen zur Erhaltung der städtebaulichen Gestalt der Genehmigung.
- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind maximal zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss zulässig.
- In der abweichenden Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass auch Gebäude von mehr als 50 m Länge zulässig sind und dass eine Grenzbebauung gestattet werden kann, ohne dass von dem Nachbargrundstück herangebaut werden muss.

HINWEISE

RECHTLICHE GRUNDLAGEN:
 Baugesetzbuch (BauGB)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).
 Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
 Bremische Landesbauordnung

Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung sowie des Artenschutzes bleiben von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt.

Im Plangebiet muss mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden. Bei den Erdarbeiten ist der Landesarchäologe zu beteiligen. Ihm ist ausreichend Möglichkeit einzuräumen, Bodenfunde zu untersuchen, zu dokumentieren und sicherzustellen.

Im Plangebiet ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

BEBAUUNGSPLAN 2424

für ein Gebiet in Bremen-Gröpelingen zwischen der Oslebshäuser Heerstraße und Am Nonnenberg, östlich des Menkenkamps

(Bearbeitungsstand: 11.04.2011)



Übersichtsplan

Für Entwurf und Aufstellung
 Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
 Bremen,
 Im Auftrag
 Senatsdirektor

Der Plan hat beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.03.2011 bis 04.04.2011 öffentlich ausgelegen.

Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
 Im Auftrag

Der Plan hat im Ortsamt West vom 04.03.2011 bis 04.04.2011 öffentlich ausgelegen.

Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
 Im Auftrag

Beschlossen in der Sitzung des Senats am 17.05.2011...
 Beschlossen in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 29.06.2011.

..... Senator
 Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 01.08.2011..., Seite

Planung: Wedler
 Bearbeitet: Lemke (BPW baumgart+partner)

BEBAUUNGSPLAN 2424

Verfahren: Eickhoff